

Hauptamt
02.03.2023
Az.: 082.42

		Datum	Sichtvermerk
über	Hauptamtsleiterin Bammert		
und	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	13.03.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen in den Geschäftsjahren 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Wahl

Kosten/€			
Produkt	Sachkonto		
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen in den Geschäftsjahren 2024 bis 2028

A Problem:

Die Periode der zurzeit im Amt befindlichen Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2023.

Jugendschöffen sind als ehrenamtliche Richter Teil der Rechtsprechung. Sie üben durch ihr Amt Staatsgewalt aus und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern urteilen sie „im Namen des Volkes“ über Schuld und Unschuld Jugendlicher im Alter von 14 bis 21 Jahren. Die Mitwirkung von Jugendschöffen ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung und ihr gesunder Menschenverstand in das Verfahren, die Urteilsfähigkeit und die Urteilsbegründung einfließen sollen.

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Dieser erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt, jedoch wird für Zeitversäumnisse, Aufwendungen und Fahrtkosten nach gesetzlicher Regelung eine Entschädigung gezahlt.

B Verfahren:

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen wird vom Kreisjugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt. Die zwingend vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste erfolgt im Jugendamt des Landratsamtes Zollernalbkreis.

Die Gemeinden sind verpflichtet Personen mit erzieherischen Fähigkeiten und Erfahrung in der Jugenderziehung zu benennen, die dann im Wahlverfahren des Kreisjugendausschusses eventuell auf die Vorschlagsliste zur Wahl als Jugendschöffe eingetragen werden. Durch die Gemeinde Winterlingen sind hierzu bis spätestens 17. April 2023 **zwei Frauen und einen Mann** zu bestimmen.

In die Benennungsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz (GG) sind (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33, 34 GVG nicht zum Amt des Jugendschöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Benennungsliste aufzunehmen.

C Vorschlag:

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Benennungsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Jugendschöffen und Jugendschöffen bietet.

Die nach der Bekanntgabe (Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen vom 13. Januar 2023) der Aufstellung der Benennungsliste zur Jugendschöffenwahl eingegangenen Vorschläge, sind zusammengefasst in der Anlage beigefügt.

Die einzelnen Bewerbungen können bei der Gemeinderatssitzung eingesehen werden.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte (9) erforderlich.

Entsprechend der Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO), wobei die vom GVG geforderte Mehrheit zu berücksichtigen ist.

Das bedeutet für jeden Vorschlag einen getrennten Wahlgang. Allerdings ist natürlich eine sogenannte mehrstimmige Wahl möglich. Bei dieser mehrstimmigen Wahl hat jeder Gemeinderat **3 Stimmen**. Jeder der Bewerber muss dann die bereits oben genannte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erhalten, damit er auf die Vorschlagsliste kommen kann.

Offen gewählt werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Sofern im ersten Wahlgang niemand die nach dem GVG erforderliche Mehrheit erreicht, sind die Bewerber einzeln zu wählen, wobei vorgeschlagen wird, zunächst über die Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben, zu entscheiden.

Griener

Anlagen
Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz
Bewerbungsliste

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
3. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
4. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bewerberliste

Name	Beruf
Dehner, Tabea	Beamtin
Kißling-Praster, Claudia	Pharmazeutisch technische Assistentin
Ücgül, Olgun	Industriemechaniker
Witt, Ralf Dieter	Niederlassungsleiter Handwerksbetrieb